

## **Einbringung der Verfassung Des Theologischen Ausschusses Präambel und Artikel 1**

Verehrtes Präsidium, liebe Synodale, liebe Gäste!

Der Rechtsausschuss (RA) hat mich gebeten, die Einbringung der Präambel und des Artikels 1 der Verfassung zu übernehmen. Ich danke für dieses Vertrauen und für die gute Zusammenarbeit beider Ausschüsse überhaupt. Als Vorsitzende waren wir zu den Sitzungen des jeweils anderen Ausschusses eingeladen und in einer gemeinsamen Sitzung beider Ausschüsse wurden die theologisch strittigen Fragen gemeinsam beraten. Wenn Juristen und Theologen so zusammenarbeiten, dass sie gemeinsam eine Verfassung in die Synode einbringen, dann kann es um die zukünftige Landeskirche nicht so schlecht stehen

Zur **P r ä a m b e l** wurde im Beteiligungsprozess selbst wenig Änderungsbedarf angemeldet. Umso stärker wurde sie von Leitungsgremien der VELKD angefragt – insbesondere zu den Formulierungen, mit denen die **B a r m e r T h e o l o g i s c h e E r k l ä r u n g ( B T E )** und die Konkordie evangelischer Kirchen in Europa, kurz die **L e u e n b e r g e r K o n k o r d i e ( L K )** in den Verfassungsentwurf aufgenommen wurden. Die VELKD hat uns gebeten, bei der Einbringung ausdrücklich festzuhalten, warum wir als Synode zu diesen Entscheidungen gekommen sind und wie wir sie verstehen. Darum soll es im folgenden vor allem gehen.

Mit diesen Formulierungen für Barmen und Leuenberg betreten wir innerhalb der VELKD Neuland. Die VELKD hatte im Votum ihres Rechtsausschusses nachdrücklich die Frage gestellt, ob dies mit dem lutherischen Bekenntnis vereinbar sei. Das Votum des Theologischen Ausschusses des VELKD dagegen unterstützt uns ausdrücklich bei unserem Vorhaben. Gleichzeitig versucht es, Kriterien zu formulieren, an denen eine Aufnahme der BTE in die Verfassung der Nordkirche ausgerichtet sein sollte. Dieses Votum war zur letzten Synodentagung zu spät eingegangen und hatte auch deshalb Irritationen ausgelöst. Diese konnten inzwischen aber beseitigt werden. Dazu trug u.a. ein Gespräch bei, das unter der Moderation von Bischof Gerd Ulrich im November in Magdeburg mit einigen Vertretern der VELKD stattfand. Aus unseren Landeskirchen waren außerdem Landesbischof von Maltzahn, Propst Haerter und aus unserem TA Propst Dr. Gorski und ich anwesend. In guter Gesprächsatmosphäre konnten etliche Missverständnisse ausgeräumt werden. Auf weitere Ergebnisse komme ich gleich zurück.

**D e r e r s t e A b s a t z u n s e r e r P r ä a m b e l** beschreibt, welche Texte als Zugänge zum Evangelium für uns als lutherische Christen maßgeblich sind. Die gewählten Formulierungen begründeten ein **A u s l e g u n g s g e f ä l l e**: Die nachfolgenden Texte müssen sich an den vorangehenden messen und sich von ihnen auslegen lassen. Ihre Normativität ist immer weiter abgeleitet. Gleichzeitig legen sie die vorangehenden Texte aus – das ist ihre Aufgabe und ihr Charakter. Unsere Präambel ist also dialogisch aufgebaut: Die maßgeblichen Schriften stehen nicht starr nebeneinander, sondern sie sind miteinander im Gespräch, bisweilen auch im Streitgespräch. Wie im jüdischen Talmud hat dabei die vorn bzw. innen stehende Schrift die größere Autorität. In dieser Formulierung steckt dynamische Kraft, sie zeigt ein besonderes Verständnis vom Bekenntnis selbst.

Die Barmer Theologische Erklärung (BTE) wird durch diese Formulierung in einer abgestuften Weise in den Bekenntnisstand der Nordkirche aufgenommen. Der Theologische Ausschuss der VELKD unterstützt uns darin, weil in der BTE ein Aspekt unseres Glaubens ausgedrückt wird, der

1. in den reformatorischen Bekenntnisschriften in dieser Klarheit nicht enthalten ist und der

2. über die Situation der Entstehung der BTE hinaus dauerhafte Bedeutung hat.

Dies ist, wie der TA der VELKD treffend formuliert hat, die Widerständigkeit unseres Glaubens gegen jede Ideologie, die Anspruch auf alle Bereiche des Lebens erhebt. Damit wird festgehalten, dass der Glaube ein kritisches Gegenüber zur Gesellschaft sein und alle totalitären Absolutheitsansprüche in Frage stellen muss.

Wir stimmen mit dem TA der VELKD darin überein, dass Barmen in einer lutherischen Kirche von den lutherischen Bekenntnisschriften her interpretiert werden muss. Zunächst gab es den Wunsch der VELKD, dies durch einen Einschub im Präambeltext noch einmal ausdrücklich zu sagen. In der Diskussion haben wir jedoch davon überzeugen können, dass diese Klarstellung überflüssig ist, weil der Text von Barmen diese Klarstellung bereits enthält. Die Aufnahme von Barmen in unsere Verfassung bezieht sich selbstverständlich auf den vollständigen Text dieser Erklärung und nicht nur auf einen Auszug, wie er beispielsweise im Gesangbuch abgedruckt ist. Und der Beschlusstext von Barmen enthält erstens den ausdrücklichen Verweis auf den Vortrag des Lutheraners und Hamburger Pastors Hans Asmussen, der die Erklärung vor der Synode von lutherischer Seite interpretiert hatte. Und er schließt zweitens mit dem Satz: Die „Synode übergibt diese Erklärung den Bekenntniskonventen zur Erarbeitung verantwortlicher Auslegung von ihren Bekenntnissen aus.“ Genau in diesem Sinne soll die BTE in der Nordkirche verstanden werden.

Die Leuenberger Konkordie von 1973 ist vielen Nicht-Theologen nicht so bekannt wie die BTE. Dabei ist sie für unseren evangelischen Alltag von großer Bedeutung, denn erst sie hat den evangelischen Kirchen untereinander Abendmahls- und Kanzelgemeinschaft ermöglicht. Leider hat dieser Text in den Verfassungen der lutherischen Kirchen bisher keine entsprechende Würdigung erfahren.

Die LK ist kein Bekenntnis, aber sie ist ein sehr bekenntnisrelevanter Text. Darum steht sie hier, im ersten Absatz der Präambel – aber sie ist durch einen eigenen Satz abgesetzt. Sie hat den evangelischen Kirchen einen neuen Umgang mit ihren Bekenntnissen ermöglicht – und zwar durch die Auslegung der Bekenntnisse selbst. Als man sich 1963 in den Schauenburger Gesprächen zu ersten Verhandlungen zwischen den verschiedenen evangelischen Kirchen traf, machte man gewissermaßen so weiter, wie man 400 Jahre zuvor aufgehört hatte: Man versuchte, auf der Grundlage der unterschiedlichen Bekenntnisschriften in den verschiedenen theologischen Fragen Einigkeit zu erzielen.

Einige Jahre später war klar, dass man auf diese Weise niemals zu einer evangelischen Kirchengemeinschaft kommen würde. Deshalb suchte man einen anderen Weg – und man fand ihn in der Neubesinnung auf Artikel 7 der CA: in der Unterscheidung zwischen dem, was zur wahren Einheit der Kirche genügt und dem, was dafür nicht notwendig ist.

Notwendig ist nach der CA und nach Leuenberg allein „das gemeinsame Verständnis des Evangeliums“ im Blick auf Wort und Sakrament. Deshalb hat die EKD kürzlich auch entschieden, die CA (die ja auch innerevangelische Verurteilungen enthält) nicht als Grundbekenntnis in ihre Grundordnung aufzunehmen.

Leuenberg hat CA VII auf die evangelischen Bekenntnisse selbst angewandt und damit die Kirchengemeinschaft ermöglicht, die für uns heute so selbstverständlich ist. Diese Bedeutung der Leuenberger Konkordie für unsere Bekenntnisse würde geschwächt, wenn wir sie aus diesem Zusammenhang lösen würden. Das Achten auf die Stimme anderer

Christinnen und Christen ist ein eigenes, anderes Thema. Die LK hat deshalb genau hier im ersten Absatz ihren richtigen Ort.

Diese Formulierungen unserer Präambel haben schon viel bewegt. In der Bischofskonferenz wurden sie diskutiert und haben viel Zustimmung erhalten. Bischof Friedrich hat in seinem letzten Bericht als leitender Bischof der VELKD vom „Mehrwert von Barmen“ gesprochen und den lutherischen Kirchen die Aufnahme der BTE in ihre Verfassungen empfohlen. Auch in den theologischen und juristischen Gremien der VELKD wurde zu Barmen und Leuenberg eine Diskussion angestoßen, deren Veränderung auch in den unterschiedlichen Voten abzulesen war und die noch lange nicht abgeschlossen ist. Wir sollten deshalb Ort und Formulierung für Barmen und Leuenberg genau so lassen, wie es in diesem Verfassungsentwurf vorgeschlagen ist: in der Hoffnung, dass sich noch mehr bewegt – nicht nur in Formulierungen, sondern im Miteinander der evangelischen Kirchen und Christen.

Einige wenige Änderungen hat die Präambel noch erfahren. Im ersten Absatz wurde das Wort „bezeugt“ durch „im Zeugnis gegeben“ ersetzt. Damit sollte die besondere und unabgeleitete Autorität der Heiligen Schrift deutlicher zum Ausdruck gebracht werden. Gleichzeitig ist durch die Worte „im Zeugnis“ ein biblizistisches Missverständnis ausgeschlossen. (Angemerkt sei, dass hier versehentlich ein Komma zuviel und ein „ist“ zuwenig gestrichen wurden, was vielleicht unkompliziert geändert werden kann.) Nach dem ersten Absatz wurde ein zweiter Absatz eingefügt, der die Sammlung um Wort und Sakrament als Gemeinde Jesu Christi zum Thema hat. Dies ist für eine lutherische Kirche so fundamental, dass es bereits in der Präambel zur Sprache kommen muss. Schließlich wurde im vorletzten Satz zur Textfassung der ersten Lesung zurückgekehrt: Wir sind nicht nur zur Erneuerung gerufen, sondern wir haben die Verheißung der Erneuerung. Daran kann nun auch der letzte Absatz gut anschließen.

Die Synode hat außerdem zwei weitere Anträge in den TA überwiesen. Beiden Anträgen ist der TA nach intensiver Diskussion nicht gefolgt.

Der Antrag II-41 (Emersleben) schlug vor, die Präambel in drei Teile zu gliedern. Dazu sollte der erste Satz neu formuliert werden. Außerdem sollte ein Wort ausgetauscht werden: Im Absatz zum Volk Israel sollte der Begriff „Weisung“ durch „Wort“ ersetzt werden. In Bezug auf das Volk Israel sollte es heißen: Sie [Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland] bleibt im Hören auf Gottes *Wort* mit ihm [dem Volk Israel] verbunden. Wir waren nach intensiver Diskussion der Überzeugung, hier beim bisherigen Wortlaut zu bleiben. die Dreiteilung hat zwar einen Reiz, geht aber auf Kosten der Übersichtlichkeit. In der Verfassungsdiskussion ist man auch sonst den entgegen gesetzten Weg gegangen und hat jedem neuen Thema auch einen eigenen Absatz gewidmet. Das sollten wir auch in der Präambel tun. Der Formulierungsvorschlag für den ersten Satz hätte als eine theologische Überhöhung des Fusionsprozesses verstanden werden können, wenn der Zusammenschluss der Landeskirchen auf den Ruf Gottes zur Erneuerung zurückgeführt wird. Der Begriff „Weisung“ lässt sich an dieser Stelle ebenso nicht durch „Wort“ ersetzen. Der Begriff „Wort“ ist im ersten Satz der Präambel bereits als das „Wort des dreieinigen Gottes“ eingeführt – und das Bekenntnis zu dem so verstandenen Wort Gottes ist ja genau das, was uns vom Volk Israel unterscheidet.

Der Antrag II-37 (Stahl) forderte, den Begriff „Nordkirche“ in Klammern in die Präambel aufzunehmen, damit er auch Teil des Verfassungstextes ist. Das ist aber nicht notwendig, da das Inhaltsverzeichnis mit der Überschrift ebenfalls zum Text der Verfassung gehört.

Im Artikel 1 hat es ebenfalls noch einige wenige Änderungen gegeben. Der letzte Satz des 1. Absatzes konnte gestrichen werden, weil sein Gehalt nun in der Präambel aufgenommen ist. Im 4. Absatz wurde in Bezug auf die Bekenntnisschriften die Formulierung präzisiert. Die alte Formulierung konnte als eine unvollständige Aufzählung missverstanden werden.

In Absatz 5 wurde als Aufgabe der Kirche die „Kunst“ neu aufgenommen: Christliche Verkündigung erfolgte immer auch durch die Kunst – die Baukunst eingeschlossen.

Außerdem hat es in 5. Absatz eine wesentliche Änderung gegeben, die auf eine Entscheidung der letzten Synodentagung in Bezug auf Artikel 13 „Einladende Kirche“ zurückgeht. Die Synode hatte entschieden, den letzten Satz „Nicht Getaufte werden zur Taufe eingeladen“ stehen zu lassen. Die Einladung zur Taufe war der Synode sehr wichtig. Sie überwog bei der Entscheidung die Probleme, die mit dieser Formulierung einhergingen, nämlich

1. dass es in diesem Artikel eigentlich um ein anderes Thema ging, nämlich um die Teilhabe von Nicht-Mitgliedern am Leben der Kirche, und

2. dass ausgerechnet unter der Überschrift „Einladende Kirche“ für die Einzuladenden ein negativer Begriff verwendet wurde.

Der TA hat deshalb vorgeschlagen, diese zentrale Aufgabe der Kirche einen anderen Ort zu stellen: Sie gehört nicht erst in Artikel 13, sondern in Artikel 1, zu den Aufgaben der Kirche, in Absatz 5. TA und RA hoffen, dass die Synode dieser Entscheidung folgen kann und darin ihr Anliegen angemessen aufgenommen findet.

Die Nordkirche will eine einladende Kirche sein – das hat sie in ihre Verfassung geschrieben. Einladend zu sein schließt ein, zu zeigen, wer man ist und anzubieten, was man hat – und sich gleichzeitig dem anderen, auch dem Fremden wirklich zu öffnen.

Präambel und Grundartikel wollen genau dafür einen Raum schaffen. Ich denke, das ist gelungen. Es wird an uns als Christinnen und Christen der Nordkirche liegen, diesen Raum mit Leben zu füllen.

Dr. Daniel Havemann

Warnemünde, 5. Januar 2012